

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 36 (2009)  
**Heft:** 4  
  
**Rubrik:** Aus dem Bundeshaus

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 12.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## WICHTIGE INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ZUSTELLUNGSART DER «SCHWEIZER REVUE»

### Die «Schweizer Revue» online: wir modernisieren unsere Dienstleistung

Verschiedene Artikel in der «Schweizer Revue» haben unsere Leser und Leserinnen auf das neue Angebot der modernen Online-Version dieser Publikation aufmerksam gemacht. Sie trägt dazu bei, die Information für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen zu verbessern, indem das Angebot moderner und attraktiver wird und folgende Vorteile bietet:

- Schnellere und in vielen Ländern zuverlässigere Zustellung: Die Empfänger und Empfängerinnen erhalten die «Schweizer Revue» unmittelbar nach ihrem Erscheinen und sind somit noch näher an der Aktualität.
- Entgegenkommen an das allgemein geänderte Leseverhalten, das sich zunehmend am Internet orientiert. Dies ist vor allem für die junge Generation attraktiv.
- Einklang mit der Forderung nach Einführung von E-Voting für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen.
- Anpassung an den gewünschten Ausbau von Online-Dienstleistungen.
- Zugriff auf alle Regionalausgaben.
- Freie Wahl der verfügbaren Sprachen: Die gewünschte Sprache kann ausgewählt werden, was zum Beispiel für eine mehrsprachige Familie interessant sein kann.
- Möglichkeit, einen Artikel elektronisch weiterzuleiten.
- Beitrag zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit.

#### Die «Schweizer Revue» online:

##### Kostensenkung im Interesse der Leserschaft

Darüber hinaus erlaubt der Online-Versand der «Schweizer Revue», Einsparungen bei den Druck- und den Versandkosten zu erzielen. Eine Kostensenkung durch das Mittel der elektronischen Zustellung sollte mittelfristig erlauben, die Anzahl Ausgaben, welche aufgrund der Budgetkürzung von 2008 auf vier reduziert werden musste, mittelfristig wieder auf sechs pro Jahr zu erhöhen, was im Interesse unserer Leser und Leserinnen ist. Wie weiter unten erklärt, soll auch die Vermeidung von Mehrfachzustellungen dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen.

##### Daher: ab 2010 standardmässige Online-Zustellung ...

Um durch Modernisierung gleichzeitig eine Kostenreduktion und eine Verbesserung des Angebots zu erzielen, wird die «Schweizer Revue» ab 2010 *standardmässig online* verschickt. Alle bezugsberechtigten Personen, deren E-Mailadressen erfasst wurden, werden sie elektronisch erhalten, *ausser diejenigen, die uns bis zu diesem Zeitpunkt ihren Wunsch nach einer Papierversion mitgeteilt haben*. Bis heute sind bereits 15 000 Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen unserem Aufruf gefolgt, sich auf [www.swissabroad.ch](http://www.swissabroad.ch) für die elektronische «Schweizer Revue» zu registrieren. Wir danken ihnen dafür und wünschen auch denjenigen, welche noch zum Kreis der elektronischen Leserschaft stossen werden, viel Freude bei der Lektüre am Bildschirm!

##### ... unter Einhaltung der Grundsätze ...

Wir halten aber weiterhin am Grundsatz fest, dass alle bezugsberechtigten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ein Anrecht auf

die Zustellung der «Schweizer Revue» haben. Diejenigen, die nicht über eine E-Mailadresse verfügen, werden sie weiterhin per Post erhalten. Dieses Prinzip wird sogar aufgewertet, indem jetzt die Möglichkeit besteht, zwischen gedruckter und elektronischer Version der «Schweizer Revue» zu wählen. Unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen, welche eine E-Mailadresse haben, jedoch *die gedruckte Version zu erhalten wünschen*, melden sich bitte auf [www.swissabroad.ch](http://www.swissabroad.ch) oder wenden sich an ihre Botschaft oder ihr Konsulat (falls sie es noch nicht getan haben).

##### ... und vorgängiger Leseprobe

Vorerst aber möchten wir allen bezugsberechtigten Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen die Gelegenheit bieten, die Oktoberausgabe der «Schweizer Revue» als Leseprobe elektronisch kennenzulernen. Deshalb erhalten auch diejenigen, welche sich bereits für eine Papierversion registriert haben und über eine E-Mailadresse verfügen, diese einmalige *Leseprobe*. Wenn Sie Gefallen daran finden, können Sie sich anschliessend auf [www.swissabroad.ch](http://www.swissabroad.ch) für die Online-Ausgabe registrieren. Andernfalls werden Sie weiterhin die Papierversion erhalten.

Um das Recht der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen auf Information und einen lückenlosen Versand sicherzustellen, sind wir auf Ihre gültige und korrekte Adresse angewiesen. Wir bitten Sie daher, uns jegliche Änderung Ihrer Post- oder E-Mailadresse gemäss unten stehendem Hinweis zu melden.

##### Vermeidung von Mehrfachzustellungen:

###### eine Papierversion pro Haushalt

Zahlreiche Haushalte erhalten mehrere Exemplare der «Schweizer Revue» auf Papier. Dies hat erhebliche Zusatzkosten zur Folge. Mit dem bereits erwähnten Ziel der Kostensenkung wird daher ab 2010 an alle Haushalte, die bisher mehrere Papierversionen erhielten, ohne sich ausdrücklich dafür registriert zu haben, nur noch eine Papierversion verschickt. *Durch einen entsprechenden Vermerk auf [www.swissabroad.ch](http://www.swissabroad.ch) oder Mitteilung an ihre Schweizer Vertretung kann jedoch jede bezugsberechtigte Person eine eigene Papierversion bestellen.*

##### Zusammenfassung

Ab 2010 wird der Versand der «Schweizer Revue» *standardmässig* auf die *elektronische Version* umgestellt. Dies erfolgt im Bestreben, der Leserschaft eine bessere, modernere Dienstleistung zu bieten mit dem Ziel, durch Senkung der Druck- und Versandkosten wieder zu einer höheren Anzahl Ausgaben zurückzukehren.

Alle bezugsberechtigten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, deren E-Mailadresse uns bekannt ist, werden somit die «Schweizer Revue» elektronisch erhalten. Unseren Mitbürgern und Mitbürgerinnen, welche keine E-Mailadresse haben, wird weiterhin die Papierversion zugestellt. Das gleiche gilt für diejenigen, welche sich bereits für diese Version registriert haben. Diejenigen, welche die *Papierversion* erhalten möchten, aber sich noch nicht gemeldet haben, können *ihren Wunsch* ebenfalls durch Anmeldung auf [www.swissabroad.ch](http://www.swissabroad.ch), oder via Mitteilung an ihre Schweizer Vertretung anbringen. Es wird auf diesem Weg auch möglich sein, jederzeit die gewünschte Zustellungsart zu ändern. Wir bitten Sie, auf dem gleichen Weg jegliche Änderung der Post- oder E-Mailadresse mitzuteilen, um eine lückenlose Zustellung und Ihr Recht auf Information zu gewährleisten.



Im ersten Monat kann es zu Überschneidungen bei der Adressauswertung kommen. Deshalb ist es möglich, dass Sie trotz Ihrer Registrierung eine andere Zustellform der «Schweizer Revue» erhalten. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

*Um auch in Zukunft einen reibungslosen Versand gewährleisten zu können, bitten wir Sie, allfällige Änderungen Ihrer Post- oder E-Mailadresse jeweils unverzüglich Ihrer Vertretung mitzuteilen. Ihre E-Mailadresse können Sie auch direkt auf [www.swissabroad.ch](http://www.swissabroad.ch) melden.*



## EDA: Neuer Leiter des ASD

**Jean-François Lichtenstern ist zum neuen Leiter des Auslandschweizerdienstes (ASD) der Politischen Abteilung VI (Schweizerinnen und Schweizer im Ausland) des EDA ernannt worden. Diese Abteilung umfasst den Auslandschweizerdienst sowie den Dienst Konsularischen Schutz und den Dienst Krisenmanagement und**

**Reisehinweise. Bisher wurde der Auslandschweizerdienst von Botschafter Markus Börlin, Chef der Politischen Abteilung VI, geleitet.**

Jean-François Lichtenstern, von Romainmôtier-Envy/VD, wurde 1951 geboren und trat 1974 im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ein. Nach einem Praktikum in Bern und in Köln/Bonn begann er seine Karriere als konsularischer Sekretär in Toronto (1977), von wo er 1981 nach Santiago de Chile versetzt wurde. 1984 wurde er in die Handelsabteilung des schweizerischen Generalkonsulats in New York transferiert; 1987 wechselte er als Vizekonsul in unsere Vertretung in Lyon (1987). Danach leitete er als Erster Sekretär die Kanzleien unserer Vertretungen in Brasília (1990) und Athen (1993), bevor er 1997 nach Bern zurückkam. Dort war er als diplomatischer Adjunkt mit dem Dossier der Exportförderung im Dienst Finanz und Wirtschaft der Politischen Abteilung V betraut. 2001 übernahm er die Funktion als erster Mitarbeiter des Postenchefs in Hongkong. 2005 wurde Lichtenstern zum Generalkonsul ernannt und leitete in dieser Funktion von Oktober 2005 bis Juli 2009 das schweizerische Generalkonsulat in San Francisco. Er übernahm seine neue Stelle in Bern Anfang August und nahm als Erstes am Auslandschweizerkongress teil, der vom 7. bis 9. August 2009 in Luzern stattfand. Bei dieser Gelegenheit stellte Botschafter Markus Börlin seinen neuen Mitarbeiter und Dienstchef den zukünftigen Ansprechpersonen, Persönlichkeiten und Institutionen wie namentlich dem Auslandschweizererrat vor.

## Adressänderungen

Bitte melden Sie die Änderung Ihrer Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse etc. rechtzeitig der für Sie zuständigen Vertretung: [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) (Vertretungen). Ihre Mailadresse können Sie auch direkt auf [www.swissabroad.ch](http://www.swissabroad.ch) melden. Durch Ihre Mithilfe lassen sich aufwändige Nachforschungen vermeiden, und nur so erhalten Sie automatisch Ihre Abstimmungunterlagen (vorausgesetzt, Sie sind bei einer schweizerischen Stimmgemeinde registriert) und die «Schweizer Revue» an die neue Adresse. Bitte melden Sie Ihre Adressänderungen weder dem Auslandschweizerdienst des EDA noch der Auslandschweizer-Organisation in Bern.

## ABC des Humanitären Völkerrechts

**Täglich lesen wir in den Zeitungen Artikel über Bürgerkriege, Flüchtlinge, Folter, Friedensoperationen, Kriegsverbrechen, Terrorismus etc.**

Das Humanitäre Völkerrecht regelt die Kriegsführung und schützt die Opfer von bewaffneten Konflikten. Die vom EDA lancierte Broschüre «ABC des Humanitären Völkerrechts» erklärt auf anschauliche Weise die gängigsten Begriffe sowie die Bedeutung der Genfer Konventionen und der Haager Übereinkommen.

Die Broschüre «ABC des Humanitären Völkerrechts» können Sie in Deutsch, Französisch oder Italienisch von der Webseite des EDA [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) (Dokumentation – Publikationen) herunterladen oder über folgende Adresse beziehen: Information EDA, Bundeshaus West, CH-3003 Bern

## Meldung von Zivilstandsänderungen

**Zivilstandsänderungen betreffend Auslandschweizerinnen und -schweizer müssen im Familienregister ihres Heimatortes in der Schweiz eingetragen werden.**

Ein Familienregister auf dem neuesten Stand ermöglicht die Ausstellung von Reisepässen, die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten etc. Wird die Geburt eines Kindes nicht vor dem 22. Altersjahr gemeldet, verliert es das schweizerische Bürgerrecht.

Bitte melden Sie daher umgehend derjenigen Vertretung, bei der Sie immatrikuliert sind (Botschaft, Generalkonsulat), Ihre bevorstehende Heirat, Ihre Scheidung, die Geburt Ihres Kindes oder den Todesfall eines Familienangehörigen. Die Vertretung informiert Sie über die Dokumente, welche für den Eintrag im Familienregister notwendig sind. Die Adressen sowie weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten der Vertretungen ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) – Vertretungen).

## NEUE VOLKSINITIATIVEN UND REFERENDEN

Seit der letzten Ausgabe sind bis Redaktionsschluss keine neuen Volksinitiativen lanciert worden. Auf der Seite [www.bk.admin.ch/aktuell/abstimmung](http://www.bk.admin.ch/aktuell/abstimmung) finden Sie eine Aufstellung der hängigen Referendumsvorlagen und Volksinitiativen sowie die entsprechenden Unterschriftenbogen, falls vorhanden. Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Bogen direkt an das zuständige Initiativkomitee.

## Abstimmungsvorlagen für den 29. November 2009

Der Bundesrat hat beschlossen, am 29. November 2009 folgende drei Vorlagen zur Abstimmung zu bringen:

- den Bundesbeschluss zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr;
- die Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» und
- die Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten».

Sie finden ab 20. September 2009 die Erläuterungen des Bundesrates zu diesen Vorlagen unter [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch).

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:  
JEAN-FRANÇOIS LICHTENSTERN, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA  
BUNDESGASSE 32, CH-3003 BERN  
TELEFON: +41 31 324 23 98, TELEFAX +41 31 322 78 66  
[WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD](http://WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD), PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH